

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Zulassungsrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 6/75

Urteil des BAG vom 8. August 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 6/75

4 Sa 988/74 Düsseldorf

Verkündet am  
8. August 1978

gez. Schartel,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. August 1978 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Kehrman für Recht erkannt:

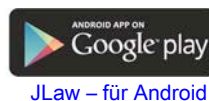
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. September 1974 - 4 Sa 988/74 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt eine Maschinenfabrik. Der Kläger ist bei ihr seit dem 22. Juni 1940 als Maschinenführer beschäftigt.

Durch Betriebsvereinbarung vom 30. März 1972 wurde für die gewerblichen Arbeitnehmer der Beklagten das bisherige Lohnsystem auf das Leistungslohnsystem nach Bedaux umgestellt. Die Einführung dieses Systems sollte stufenweise für die einzelnen Produktionsabteilungen durch entsprechende Zusatzbetriebsvereinbarungen erfolgen. Für die Maschine PM I und die Mühle I, an denen auch der Kläger tätig ist, wurde zwischen dem Betriebsrat und der Geschäftsleitung der Beklagten am 18. September 1972 die Zusatzvereinbarung Nr. 7 zur Betriebsvereinbarung vom 30. März 1972 abgeschlossen. Darin heißt es am Schluß:

"Der heute bestehende Wochenlohnvertrag der Maschinenführer wird auf DM 1,50/Std. effektiv gearbeitete Zeit umgestellt. Dieser Betrag erhöht sich bei Tarifloohnerhöhungen um den jeweiligen %-satz."

Dieser Betrag von 1,50 DM für jede effektiv geleistete Arbeitsstunde trat an die Stelle eines dem Kläger und anderen Maschinenführern einzelvertraglich seit vielen Jahren je Arbeitstag gezahlten zusätzlichen Stundenlohnes mit Überstundenzuschlägen. Über den Zweck dieses früher gezahlten zusätzlichen Stundenlohnes herrscht zwischen den Parteien Streit.

Am 16. Februar 1973 schloß die Beklagte mit dem Kläger und den anderen in Frage kommenden Maschinenführern neue schriftliche Arbeitsverträge ab, in denen auch die Zahlung des in der Zusatzbetriebsvereinbarung Nr. 7 genannten, inzwischen auf 1,61 DM erhöhten Zuschlages je Stunde festgelegt wurde. Der Zuschlag wurde dabei als "Schichtwechsel-Zuschlag" bezeichnet.



- 3 -

Nach einem vorausgegangenen Schriftwechsel schrieb die Beklagte dem Kläger unter dem 21. August 1973, sie sei aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, die in dem Arbeitsvertrag vom 16. Februar 1973 enthaltene Zulage von 1,61 DM und deren Behandlung zum 30. September 1973 zu kündigen, sie sei jedoch auch weiterhin an einer Zusammenarbeit mit ihm interessiert und hoffe, daß er Verständnis für die ausgesprochene Änderungskündigung habe.

Der Kläger antwortete hierauf mit Schreiben vom 24. August 1973, er nehme die Änderung der Arbeitsbedingungen gemäß § 2 KSchG unter dem Vorbehalt an, daß die Änderungskündigung nicht sozial ungerechtfertigt sei.

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung, die er als Änderungskündigung sieht. Er vertritt die Auffassung, die Kündigung sei unwirksam. Die mit ihr bezweckte Beseitigung der Schichtwechselzulage unterliege dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 BetrVG. Die Schichtwechselzulage sei in der bisher nicht gekündigten Zusatzbetriebsvereinbarung Nr. 7 festgelegt und könne durch die Kündigung des Arbeitsvertrages nicht beseitigt werden. Im übrigen sei es unzutreffend, daß wirtschaftliche Gründe die Beseitigung der Schichtwechselzulage erforderten.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Kündigung der Beklagten vom 21. August 1973 unwirksam ist,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen gemäß dem Schreiben der Beklagten vom 21. August 1973 sozial ungerechtfertigt ist.



- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet:

Bei der sog. Schichtwechselzulage handele es sich nicht um ein leistungsbezogenes Arbeitsentgelt, so daß sie nicht dem obligatorischen Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nrn. 10 oder 11 BetrVG unterliege. Die Änderungskündigung sei auch sozial gerechtfertigt. Die Fortzahlung der Sonderzulage sei im Hinblick auf das gesamte betriebliche Lohngefüge und auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Existenzfähigkeit des Betriebes nicht mehr zu vertreten.

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag des Klägers stattgegeben. Die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger hält die Revision für unstatthaft, weil das Landesarbeitsgericht die Revision offensichtlich gesetzwidrig zugelassen habe. Er beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

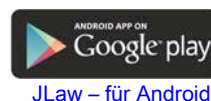
Die Revision der Beklagten ist unzulässig.

Nach § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn das Landesarbeitsgericht sie im Urteil zugelassen hat. Das ist hier geschehen. Diese Revisionszulassung ist jedoch unbeachtlich, weil sie offensichtlich gesetzwidrig erfolgt ist.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nach ständiger Rechtsprechung ist das Bundesarbeitsgericht aus Gründen der Rechtsmittelklarheit und Rechtsmittelsicherheit grundsätzlich an die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht gebunden, zumal eine Begründung für die Zulassung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Diese Bindungswirkung tritt jedoch nicht ein, wenn der Revisionszulassung eine Begründung beigegeben ist und diese eindeutig und auch für die Parteien des Rechtsstreits auf den ersten Blick erkennbar ergibt, daß die Revision entgegen dem Gesetz zugelassen worden ist. Eine solche offensichtlich gesetzwidrige Revisionszulassung vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen (BAG AP Nr. 3 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision; AP Nr. 4 zu § 91 ArbGG 1953).

Nach § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG kann das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zulassen. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils wird zur Begründung der Revisionszulassung ausgeführt: "Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache - Anhängigkeit weiterer gleichgelagerter Rechtsstreite beim Arbeitsgericht Solingen - war die Revision an das Bundesarbeitsgericht zuzulassen (vgl. § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG)". Das Landesarbeitsgericht sieht die grundsätzliche Bedeutung der vorliegenden Rechtssache also darin, daß beim Arbeitsgericht Solingen noch weitere gleichgelagerte Rechtsstreite anhängig sind. Damit hat es den Begriff der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache offensichtlich verkannt. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinauswirkt und das Interesse der Gesamtheit an der Einheitlichkeit und Fortentwicklung des Rechts berührt (BAG AP Nr. 3 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision; AP Nr. 6 zu § 69 ArbGG 1953). Dabei muß die grundsätz-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

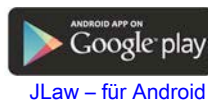
liche Bedeutung nicht notwendig auf rechtlichem Gebiet liegen; sie kann auch auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, wenn es um die Beurteilung eines typischen Sachverhalts wie etwa die Auslegung einer typischen Vertragsklausel geht und deshalb eine einheitliche rechtliche Würdigung erforderlich ist, damit nicht verschiedene Landesarbeitsgerichte bei der Beurteilung dieses typischen Sachverhalts voneinander abweichen (BAG AP Nr. 6 zu § 69 ArbGG 1953 [zu 5 der Gründe]). Ein solcher typischer Sachverhalt liegt dem vorliegenden Rechtsstreit offensichtlich nicht zugrunde. Es geht hier um die Beurteilung einer speziell bei der Beklagten für einzelne ihrer Arbeitnehmer eingeführten außertariflichen Lohnzulage und darum, ob diese Zulage durch eine Änderungskündigung beseitigt werden kann. Wie sich aus den Akten ergibt, hat die Beklagte außer gegenüber dem Kläger noch gegenüber anderen acht Arbeitskollegen, die die gleiche Zulage erhalten, entsprechende Änderungskündigungen ausgesprochen, gegen die sich diese acht Arbeitskollegen ebenfalls mit beim Arbeitsgericht Solingen noch anhängigen Klagen wehren. Der Umstand, daß außer dem vorliegenden Rechtsstreit noch einige gleichgelagerte Prozesse gegen die Beklagte beim Arbeitsgericht Solingen schweben, vermag die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht zu begründen. Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits wirkt sich zwar auch auf die übrigen Prozesse aus. Das Interesse der Allgemeinheit an der Einheitlichkeit und Fortentwicklung des Rechts wird dadurch aber offensichtlich nicht berührt, zumal sämtliche Prozesse bei einem und demselben Arbeitsgericht anhängig sind und als Berufungsgericht nur ein Landesarbeitsgericht, nämlich das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, zuständig ist. Die Gefahr voneinander abweichender Entscheidungen verschiedener Landesarbeitsgerichte besteht mithin nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Nicht gefolgt werden kann der Ansicht der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht nur in der Anhängigkeit weiterer Prozesse beim Arbeitsgericht Solingen gesehen, es habe diesen Umstand lediglich besonders hervorgehoben, ohne ihn als den allein maßgeblichen zu kennzeichnen. Diese Auffassung der Revision beruht auf einer reinen Vermutung, für die sich in dem angefochtenen Urteil kein greifbarer Anhaltspunkt finden läßt. Insbesondere läßt sich dem Berufungsurteil nicht entnehmen, das Landesarbeitsgericht habe eine von ihm entschiedene Rechtsfrage für zweifelhaft gehalten und deswegen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache angenommen. Die zwischen den Parteien umstrittene Frage, ob die Kündigungserklärung der Beklagten als Teilkündigung oder als Änderungskündigung aufzufassen ist und die das Landesarbeitsgericht im letzteren Sinne entschieden hat, ist eine im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende und deshalb der Prüfung des Revisionsgerichts weitgehend entzogene Frage der Auslegung einer nicht typischen Willenserklärung. Das Landesarbeitsgericht hat diese Auslegungsfrage im übrigen selbst als für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits unerheblich bezeichnet. Wegen der Auslegungsfrage kann es also die Revision nicht zugelassen haben. Hinsichtlich der für den Rechtsstreit entscheidenden Frage führt das Landesarbeitsgericht aus, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG auch die hier im Streit stehende Schichtwechselzulage betreffe, denn diese stelle einen unabdingbaren Teil des gesamten Lohnsystems dar. Wenn das Landesarbeitsgericht diese Frage aber für völlig unproblematisch hält, kann nicht angenommen werden, es habe hierin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gesehen und deswegen die Revision zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Fehlt es somit an einer rechtswirksamen Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht, dann ist die Revision unstatthaft; denn weder erreicht der Streitwert von 936,-- DM die Revisionsgrenze noch hat die Beklagte eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 ArbGG geltend gemacht.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Bichler                      Dr. Seidensticker                      Schaub

Dr. Mussil

Kehrmann

